# **Gemeinde Barleben**

Der Bürgermeister

# **BESCHLUSSVORLAGE**

BV-0043/2013 öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt	Datum:	04.04.2013
Bearbeiter:	Eckert	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.05.2013		z.K.					
Bauausschuss	13.05.2013		х	-	-	4	0	0
Ortschaftsrat Barleben	16.05.2013		х	-	-	13	0	0
Ortschaftsrat Ebendorf	22.05.2013		Х	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	22.05.2013		Х	-	-	7	0	0
Gemeinderat	30.05.2013		х	-	-	20	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	

Mitzeichnung der Ämter:						
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)			

## Gegenstand der Vorlage:

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)

Satzungsbeschluss

#### **Beschluss**

1. Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 bis 5 sowie § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769), in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 393), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.

е
n

Keindorff Siegel

2. Die Begründung wird gebilligt.

#### **Sachverhalt**

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)

## Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist die örtliche Bauvorschrift durch den Gemeinderat als Satzung zu beschließen (Hinweis: Gemäß § 85 (3) BauO LSA sind u.a. die Vorschriften des § 10 BauGB anzuwenden).

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Rechtsgrundlage BauO LSA i.V.m. GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung	«50,00»							
Kosten der Maßnahme								
☐ JA X NEIN	□ JA X NEIN							
1)	2)	3)		4)				
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)				
		Eigenanteil Objektbezogene	Einnahmen					
		(i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf)	Beiträge)					
€	€	€	€	€				
	· E'			1				
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende Buchungsstelle				
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN							

### **Anlagen**

Entwurf der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung sowie deren Begründung (ebenfalls Entwurfsfassung)